

Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am **29.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 8	Ordnungsvorschriften in den Schulräumen
§ 2	Antragsverfahren	§ 9	Reinigung
§ 3	Nutzungseinschränkungen	§ 10	Gebühr
§ 4	Umfang der Nutzung	§ 11	Haftung
§ 5	Ortsansässige Organisationen	§ 12	Schlussbestimmungen
§ 6	Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung	§ 13	Haus Simon
§ 7	Pflichten des Nutzers	§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung der Klassenräume der Grundschulen Hinte und Loppersum, sowie die Klassenräume und/oder Mensa/Aula des Schulzentrums Hinte (nachstehend Schulräume genannt), einschließlich Inventar, für schulfremde Zwecke. Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Gemeinde Hinte kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von Schulräumen erteilen, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden. Dabei können seitens der Gemeinde Hinte zusätzliche Auflagen verlangt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Gemeinde Hinte schriftlich zu stellen. Der Nutzer kann die Schulräume nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.
- (3) Der Antragsteller (nachstehend Nutzer genannt) ist zeitgleich auch der Verantwortliche. Er ist damit Ansprechpartner und Schuldner für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung der Schulräume eingehalten werden.

- (4) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:
- Name und Vorname
 - Geburtstag
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse (optional)
 - Nutzungsgegenstand
 - Nutzungszweck
 - Datum der Veranstaltung
- (5) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde werden vorrangig genehmigt.
- (6) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Schulleiter und dem Hausmeister.
- (7) Sofern gemeindeseits Zweifel an der Notwendigkeit einer öffentlichen Veranstaltung bestehen, kann die Ablehnung des Antrages erfolgen.

§ 3 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt nur für zweckmäßige öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde. Für private Veranstaltungen stehen die Schulräume nicht zur Verfügung.
- (2) Für öffentliche Tanzveranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Nutzer, die die Schulräume nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßem Nutzen von Schulräumen oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem Nutzer zu verlangen.
- (5) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung der Schulräume auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

§ 4 Umfang der Nutzung

- (1) Die Schulräume dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzung von Schulräumen und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

- (3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.
- (4) Die jeweilige Nutzung muss bis spätestens 02.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein.

§ 5 Ortsansässige Organisationen

- (1) Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen werden vorrangig behandelt.
- (2) Eine Übersicht sämtlicher Nutzungen durch die ortsansässigen Organisationen für das kommende Jahr ist spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.
- (3) Alle ortsansässigen Organisationen können ihre Veranstaltungen gebührenfrei durchführen.

§ 6 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung

- (1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, die Schulräume jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.
- (4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragsteller und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu Sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Schulen, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.

- (5) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen.
Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Hinte umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde Hinte, des Schulleiters oder des Hausmeisters Folge zu leisten.
- (8) Die in § 8 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (9) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten. Eine erforderliche Brandsicherheitswache ist zu beantragen.
- (10) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (11) Der Nutzer hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

§ 8 Ordnungsvorschriften in den Schulräumen

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu nutzen.
- (5) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (6) In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen und die Abgabe/Einnahme alkoholischer Getränke verboten. Letztgenanntes gilt auch für die Außenbereiche der Schulanlage.
- (7) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.

- (8) Der Nutzer hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Schulen so gering wie möglich gehalten werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände der Schulen nicht erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.

§ 9 Reinigung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Endreinigung direkt nach Ablauf der Veranstaltung. Eine anschließende Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Der Hausmeister teilt der Gemeinde mit, wenn die Reinigung unzureichend ist.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.
- (6) Die Reinigungsmittel sind vom Nutzer selber mitzubringen.
- (7) Der Nutzer hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (8) Sämtliche miteingebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.

§ 10 Gebühr

- (1) Über die Kosten der Nutzung der öffentlichen Gebäude wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde selbst handelt.
- (2) Pro Veranstaltung und pro Tag liegt die Höhe der Gebühr pro Klassenraum bei 20 € und für die Mensa/Aula bei 200 €.
- (3) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

- (5) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hinte. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11 Haftung

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Schulräumen, am Gebäude oder im Außenbereich der Schulen entstehen, haftet der Nutzer. Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Schulräume erkennen die Nutzer die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung abgewichen werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.
- (6) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

§ 13 Haus Simon

Die Miet-, Benutzungs- und Gebührenordnung für das „Haus Simon“ in Hinte, Osterhuser Straße 19 ist anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

Der Bürgermeister

Uwe Redenius